

# **Stellplatzablösesatzung der Stadt Königsee-Rottenbach**

Der Stadtrat der Stadt Königsee-Rottenbach erlässt auf der Grundlage der §§ 19 und 22 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 49 der Thüringer Bauordnung (-ThürBO-) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) folgende Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung):

## **§ 1**

### **Gegenstand**

- (1) Ist die nach § 49 Abs. 1 und 2 ThürBO notwendige Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt Königsee-Rottenbach mit deren Einverständnis einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt (Ablösung).
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Die Stadt Königsee-Rottenbach wird den Geldbetrag entsprechend § 49 Abs. 4 ThürBO verwenden.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich und Festlegung von Gebietszonen**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach mit allen Ortsteilen. Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach Lage Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet zur Festsetzung der Ablösebeträge in drei Zonen eingeteilt.

- |         |   |
|---------|---|
| Zone 1: | Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im historischen Stadtkern im Ortsteil Königsee gemäß Plan Anlage 1 zu dieser Satzung |
| Zone 2: | Übriges Gebiet außerhalb der Zone 1 des Ortsteiles Königsee   |
| Zone 3: | alle Ortsteile ohne Königsee  |

## **§ 3**

### **Festsetzung der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Königsee-Rottenbach Geldbeträge in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Stellplatzes in diesem Gebiet. Bei dieser Betragsermittlung fließen die Kosten des Grunderwerbs und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz für das jeweilige Stadtgebiet ein.

- (2) Die Geldbeträge (Ablösebeträge) pro Stellplatz werden wie folgt festgesetzt:
- |  |              |
|--|--------------|
| Zone 1 (Sanierungsgebiet Ortsteil Königsee): | 3.090,00 EUR |
| Zone 2 (übriges Gebiet Ortsteil Königsee):   | 1.670,00 EUR |
| Zone 3 (alle Ortsteile ohne Königsee):       | 1.480,00 EUR |
- (3) Für größere Stellplätze, wie z.B. für LKW's oder Busse, wird das Doppelte der nach Abs. 2 ermittelten Geldbeträge festgesetzt.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (3) Die Zahlung des Ablösebetrages wird durch Vereinbarung der Stadt Königsee-Rottenbach mit dem Bauherrn festgelegt und mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Genehmigungsfreistellung fällig.

#### **§ 5 Zahlungspflichtiger**

- (1) Den Geldbetrag nach § 3 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.
- (2) Im Falle der Veräußerung des Baugrundstücks verpflichtet sich der Bauherr, alle Rechte und Pflichten bezüglich der Stellplatzablösung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königsee über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen und Garagen vom 15.02.1991 außer Kraft.

Königsee-Rottenbach, 18.12.2014

Stadt Königsee-Rottenbach

gez. Volker Stein  
Bürgermeister